

Statuten Donatoren FC Wiesendangen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**Donatoren FC Wiesendangen**“ besteht mit Sitz in Wiesendangen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die finanzielle Unterstützung des FC Wiesendangen, die Förderung des Fussballsportes und die Pflege gesellschaftlicher und geschäftlicher Kontakte unter den Mitgliedern sowie Angehörigen und Gönnern des FC Wiesendangen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Art und Beginn der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche wie juristische Personen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das Rekursrecht an die Generalversammlung bleibt gewahrt.

Die Mitgliedschaft erneuert sich automatisch um ein Jahr, sofern nicht eine gültige, schriftliche Kündigung vorliegt.

3.2 Ende der Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein kann, unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist, schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Rekursrecht an die Generalversammlung bleibt gewahrt.

Geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben aktives und passives Stimm- und Wahlrecht. Allen Mitgliedern steht das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung zu bringen.

Die Mitglieder haben Anspruch auf die Leistungen und Aktivitäten gemäss Art. 4.2 nachstehend.

Jedem Mitglied wird bei seinem Eintritt in den Verein bzw. auf sein Gesuch hin, ein Exemplar dieser Statuten abgegeben.

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder zur Anerkennung der Statuten und der Bezahlung des von der Generalversammlung beschlossenen Beitrages (s. Ziffer 5.3).

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

4.1 Generalversammlung

Bedeutung und Einberufung:

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet zum Abschluss des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes durchgeführt.

Die Einladung zur Generalversammlung hat durch den Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage zum Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen. Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Zuständigkeit:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, von Mitgliedern oder des Vorstandes des FC Wiesendangen
- Festlegung des Kompetenzbetrages für den Vorstand
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Entscheid über Beschwerden bei Ausschluss von Mitgliedern
- Revision der Statuten
- Wahl des Präsidenten und übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Bei allen Wahlen und Abstimmungen gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

Wiedererwägungsanträge: Zu erledigten Geschäften erhält in der Versammlung niemand das Wort, es sei denn, dass zwei Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangen.

Wenn es die Geschäfte erfordern, ist der Vorstand berechtigt, oder wenn es ein Fünftel aller Mitglieder verlangt, verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

4.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder sind:

- Präsident
- Vizepräsident/Aktuar
- Kassier

In den Vorstand darf nur als Vizepräsident/Aktuar ein Mitglied des Vorstandes des FC Wiesendangen gewählt werden. Rücktritte aus dem Vorstand sind mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Für den Fall, dass einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, können diese durch den Vorstand interimistisch ersetzt werden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er ist verantwortlich für die Innehaltung der Statuten und für den richtigen Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung. Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung unterbreitet werden müssen und ist ermächtigt, über die dem Zweck des Vereins dienenden Ausgaben während des Geschäftsjahres zu beschliessen. Die Finanzkompetenz richtet sich nach dem von der Generalversammlung genehmigten Budget und des von ihr festgelegten Kompetenzbetrages für ausserordentliche Ausgaben.

Des Weiteren organisiert der Vorstand in regelmässiger Folge Anlässe, die der Pflege gesellschaftlicher und geschäftlicher Kontakte unter den Vereinsmitgliedern, sowie auch den Mitgliedern und Gönnern des FC Wiesendangen dienen.

Die Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen mindestens zweier übriger Vorstandsmitglieder statt. Der Einladung ist eine Traktandenliste beizufügen. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder. Abstimmungen erfolgen mit relativem Mehr der Stimmen, bei Stimmengleichheit fällt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen

Für den Verein zeichnet rechtsgültig der Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

4.3 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 5 Finanzen

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Veranstaltungen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen

5.2 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Unterstützungsbeiträge an den FC Wiesendangen
- Veranstaltungen
- Verwaltungskosten
- Verschiedenem

5.3 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 1'000.--.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Juli bis 30. Juni.

Art. 8 Revision der Statuten

Die Statuten können von der Generalversammlung geändert werden. Eine Revision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt dessen ganzes Vermögen dem FC Wiesendangen zu.

Art. 10 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 12. August 2005 angenommen worden und treten ab sofort in Kraft.

Donatoren FC Wiesendangen

Der Präsident:

Der Vizepräsident/Aktuar:

Der Kassier:

Winterthur, 20. Juli 2005